

# Satzung

## Kärwverein Großreuth bei Schweinau e.V.

### **1. Name, Sitz und Vereinsgebiet**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Kärwverein Großreuth bei Schweinau e.V.“, im folgendem kurz KV genannt. Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Das Vereinsgebiet umfasst das ehemalige Dorf Großreuth bei Schweinau.

### **2. Zweck und Ziele des Vereins**

- 2.1 Der KV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er hat die Aufgabe, die Erhaltung des Kulturgutes Kirchweihfest im Stadtteil Großreuth bei Schweinau in Nürnberg zu wahren und zu fördern. Des Weiteren wird durch Jugend- und Nachwuchsarbeit gezielt versucht, den zunehmenden Missbrauch von Drogen durch Jugendliche entgegenzuwirken. Dies geschieht insbesondere durch Vermittlung gesellschaftlicher Werte, auch im Hinblick auf den Umgang mit Alkohol.
- 2.2 Außerdem hat er die Aufgabe, durch geeignete Veranstaltungen die Kommunikation und das Stadtteilbewusstsein zu fördern.
- 2.3 Der KV ist unabhängig von politischen Parteien, von Kirchen und Verbänden. Er ist weltanschaulich neutral.
- 2.4 Der KV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nur notwendige und nachgewiesene Auslagen können erstattet werden.

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied des KV kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird die Aufnahme abgelehnt, ist die Vorstandschaft nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet. Der Rechtsweg zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.
- 3.3 Mit der Aufnahme erkennt die/der Bewerber(in) die Satzung an.
- 3.4 Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten ist. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

#### **4. Ehrenmitgliedschaft**

4.1 Mitglieder, die sich um den KV verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4.2 Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

#### **5. Beendigung der Mitgliedschaft**

5.1 Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch Austritt (siehe Abs. 5.2.)
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste bzw. Kartei (siehe Abs. 5.3.)
- d) durch Ausschluss (siehe Abs. 5.4.)

5.2 Die Kündigung ist von einem Mitglied gegenüber der Vorstandschaft schriftlich zu erklären. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Sie wird mit Eingang beim Vorstand wirksam.

5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft aus der Mitgliederliste bzw. Kartei gestrichen werden, wenn es ein Jahr keinen Beitrag gezahlt hat und zwei Mahnungen erfolglos geblieben sind.

5.4 Ferner kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft aus dem KV ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig Vereinsinteressen schädigt. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich und begründet zu erstellen. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden, dann entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

#### **6. Organe des Vereins**

6.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft

#### **7. Mitgliederversammlung**

7.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt.

7.2 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

**7.3** Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Ort, Zeit und Tagesordnung ist in schriftlicher Form mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, es können aber Gäste sowie Medienvertreter vom Vorstand zugelassen werden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nicht andere Mehrheiten vorsieht. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über den Ablauf ist ein Protokoll zu erstellen und vom (von der) 1. oder 2. Vorsitzenden und einer (m) der beiden Schriftführer zu unterzeichnen.

**7.4** Die einfache Mehrheit (50 % + 1 Stimme) bei der Mitgliederversammlung ist erforderlich bei der Wahl der/des

1. Vorsitzende/n
2. Vorsitzende/n
1. Kassenverwalter (in)

Sollte im 1. Wahlgang keiner der aufgestellten Kandidaten die einfache Mehrheit erreichen, wird eine Stichwahl zwischen den beiden stimmstärksten Kandidaten durchgeführt. Hierbei genügt die relative Stimmenmehrheit.

**7.5** Auf der Jahreshauptversammlung legt die/der Vorsitzende einen Tätigkeits-, die/der Kassenverwalter/in einen Kassenbericht vor.

**7.6** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **8. Vorstandschaft**

**8.1** Der Vorstand besteht aus

- |         |                       |
|---------|-----------------------|
| der/dem | 1. Vorsitzenden       |
| “       | 2. Vorsitzenden       |
| “       | 1. Kassenverwalter/in |
| “       | 1. Schriftführer/in   |
| “       | 2. Schriftführer/in   |

und aus bis zu 4 Beisitzern/innen.

**8.2** Die Vorstandschaft wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. In den Vorstand können nur volljährige natürliche Personen gewählt werden. Er bleibt, solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, benennt der Vorstand ein anderes Mitglied zur einstweiligen Geschäftsführung. Eine Nachwahl hat in diesem Fall spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.

**8.3** Der Vorstand führt die Geschäfte des KV. Der KV wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem ersten oder zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

**8.4** Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Den Vorsitz führt die/der erste Vorsitzende. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.

## **9. Kassenrevision**

- 9.1 Bei jeder Neuwahl ist auch ein(e) Kassenprüfer(in) von der Jahreshauptversammlung zu wählen. Sie/er dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 9.2 Die/der Kassenprüfer(in) hat zum Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung des KV zu prüfen und über das Ergebnis der Kassenprüfung der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## **10. Satzungsänderung**

- 10.1 Satzungsänderungen können nur in der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
- 10.2 Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 10.3 Anträge zur Satzungsänderung sind in der Einladung zur Jahreshauptversammlung anzugeben. Die vorgeschlagenen Änderungen sind einzeln aufzuführen.

## **11. Mitgliedschaft des KV bei anderen Personenvereinigungen**

- 11.1 Der KV kann durch Beschluss des Vorstandes in seiner Eigenschaft als Verein Mitglied bei Vereinen, Personengemeinschaften, Körperschaften oder juristischen Personen werden.

## **12. Auflösung des KV**

- 12.1 Über die Auflösung des KV beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Verwendung darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes vorgenommen werden.

## **13. Inkrafttreten**

- 13.1 Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Falls vom Registergericht redaktionelle Änderungen gefordert werden, kann der Vorstand diesen ohne erneuten Beschluss einer Mitgliederversammlung zustimmen.

#### Hinweis auf Datenschutz

Gemäß § 26 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden die Mitglieder darauf hingewiesen, dass von ihnen folgende Daten erfasst werden:

1. Name, Vorname
2. Geburtsdatum
3. Anschrift mit Telefonnummer
4. Beruf
5. Eintrittsdatum

Freitag, 20. Februar 2015